

- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beim Import von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
- Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Außen- und Binnenquarantäne;
- internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pflanzenquarantäne, besonders im Rahmen von bi- und multilateralen Verträgen,

b) Quarantänelaboratorium:

- Durchführung von Untersuchungen über die Bedeutung von in Importsendungen vorhandenen oder zu erwartenden Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen;
- Bestimmung von Quarantäneobjekten und sonstigen Krankheitserregern und Schädlingen bei Importsendungen und Untersuchungen über ihre Biologie;
- Ausarbeitung von Maßnahmen und Richtlinien für die Bekämpfung von Quarantäneobjekten und von Normen für die Untersuchungen der Quarantänestationen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen;
- Anleitung der Quarantäneinspektionen und -Stationen bei der Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen an den Einlaßstellen;
- Durchführung von Qualifizierungslehrgängen mit den Mitarbeitern des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes und des Staatlichen Pflanzenschutzdienstes;
- Ausarbeitung von Schulungs- und Propagandamaterialien sowie Beleg- und Vergleichssammlungen.

c) Quarantäneinspektionen:

- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Außen- und Binnenquarantäne;
- Anleitung und Kontrolle der Quarantänestationen bei der Durchführung von Maßnahmen der Außenquarantäne, besonders zur Verhütung der Einschleppung von Quarantäneobjekten;
- Durchführung von Untersuchungen und Ausstellung von Untersuchungsbefunden bei Import- und Transitsendungen und Entscheidung über Abnahme, Ablehnung oder Beauftragung von Import- und Transitsendungen auf Grund der Untersuchungsergebnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Weisungen der übergeordneten Organe;
- Untersuchung von Exportsendungen und Ausstellung von phytosanitären Zertifikaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der importierenden Länder oder besonderen Vereinbarungen;

- Kontrolle von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Saatzucht- und anderen Betrieben sowie Lagern, Speichern, Silos usw., aus denen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Rohprodukte exportiert werden;
- Kontrolle von Pflanzenbeständen, die für den Export vorgesehen sind, während der Vegetationsperiode;
- Überwachung der Feststellung und Registrierung von Quarantäneobjekten im Inland sowie Anleitung und Kontrolle von Bekämpfungsmaßnahmen gegen Quarantäneobjekte im Inland in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern bei den Bezirkslandwirtschaftsräten und Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten;
- Anleitung und Kontrolle der Quarantänebeauftragten in den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen;
- Organisation von notwendigen Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzämtern und Pflanzenschutzstellen.

d) Quarantänestationen:

- Durchführung der erforderlichen Untersuchungen bei Importsendungen von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten;
- Ausstellung von Untersuchungsbefunden;
- Kontrolle von Transitsendungen auf Vorhandensein von Zertifikaten und Durchführung von Untersuchungen bei Fehlen derselben oder bei Verdacht auf Befall mit Quarantäneobjekten;
- Organisation und Durchführung von notwendig werdenden Absperr- und Bekämpfungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Pflanzenschutzstellen;
- Mitwirkung bei der Kontrolle von Betrieben, aus denen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Rohprodukte exportiert werden, und bei der Ausstellung von Zertifikaten.

§4

Leitung

(1) Die Quarantänedirektion wird durch den Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische, fachliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes persönlich verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Er arbeitet eng mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen